



## Beschluss

Nr. **25/20/08G**  
Vom **14.05.2025**  
P211247

Kantonale Volksinitiative "1% gegen globale Armut"

---

21.1247.07, Bericht der RegioKo vom 15.04.2025

://: Zustimmung

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf §§ 11, 14 Abs. 1 lit. b und 15 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 und nach Einsichtnahme in den Bericht des Regierungsrates Nr. 21.1247.05 vom 10. April 2024 sowie in den Bericht der Regiokommission Nr. 21.1247.07 vom 10. April 2025, beschliesst:

### I. Gegenvorschlag

Im Sinne eines Gegenvorschlags zu der von 3'224 im Kanton Basel-Stadt Stimmberechtigten eingereichten, vom Grossen Rat in einer Sitzung vom 12. Januar 2022 an den Regierungsrat überwiesenen formulierten Volksinitiative «1 % gegen globale Armut» mit folgendem Wortlaut:

*«Gestützt auf § 47 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 und auf das Gesetz betreffend Initiative und Referendum vom 16. Januar 1991 (IRG) reichen die unterzeichnenden, im Kanton Basel-Stadt Stimmberechtigten folgende Initiative ein:*

*Die Verfassung des Kantons Basel-Stadt erhält folgenden neuen*

*§ 124a Mittelverwendung enthält: (neu) Beiträge für internationale Entwicklungszusammenarbeit*

*<sup>1</sup> Der Kanton Basel-Stadt gewährt jährlich Beiträge für internationale Entwicklungszusammenarbeit. Der Umfang der Beiträge entspricht mindestens 0,3 und höchstens 1 Prozent der kantonalen Steuererträge von natürlichen und juristischen Personen.*

*<sup>2</sup> Wenn der Kanton einen Bilanzfehlbetrag aufweist oder wenn die letzten drei Rechnungsjahre insgesamt mit einem Defizit von mehr als 50 Millionen Franken abgeschlossen haben, können die jährlichen Beiträge tiefer ausfallen.*

*<sup>3</sup> Der Kanton strebt für das Verteilungsverfahren möglichst tiefe Kosten und, wo sinnvoll, eine Koordination mit dem Bund an. Die Vergabe erfolgt an evidenzbasierte Projekte und orientiert sich dazu an der aktuellen wissenschaftlichen Forschung über Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie an den Aspekten der Transparenz und der Ökologie/Nachhaltigkeit. Neben Projektbeiträgen im engen Sinn können auch Mittel für Wirkungsstudien zu diesen Projekten gesprochen werden.*

*<sup>4</sup> Der Kanton berücksichtigt bei der Verteilung Nonprofit Organisationen mit Sitz in der Schweiz und schliesst keine Organisationen aufgrund der Höhe ihrer jährlichen Einnahmen/Ausgaben oder ihrer Existenzdauer aus.»*

wird beschlossen:

**1. Gesetz über die internationale Zusammenarbeit zwecks Armutsbekämpfung und Stärkung der nachhaltigen Entwicklung (GIZA) gestützt auf auf §§ 11, 14 Abs. 1 lit. b und 15 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005**

**§ 1** Gegenstand und Zweck

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt die kantonale Förderung der internationalen Zusammenarbeit zum Zwecke der Armutsbekämpfung und der Stärkung der nachhaltigen Entwicklung auf globaler Ebene.

**§ 2** Fördersystem

<sup>1</sup> Die Förderung der internationalen Zusammenarbeit erfolgt durch die Gewährung von Förderbeiträgen an Projekte und Programme, durch soziale Kooperationen und Engagements des Kantons mit ausgewählten Ländern, Regionen oder Städten sowie durch Stipendien für Nachwuchskräfte aus Entwicklungsländern.

<sup>2</sup> Bei ausserordentlichen Notlagen kann Soforthilfe geleistet werden.

<sup>3</sup> Förderbeiträge für Projekte und Programme im Sinne von Abs. 1 können juristische Personen beantragen, die insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) sie sind als nicht gewinnorientierte Organisation im Bereich der internationalen Zusammenarbeit im Sinne dieses Gesetzes tätig;
- b) sie haben ihren Sitz in der Schweiz.

<sup>4</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen gestützt auf dieses Gesetz.

<sup>5</sup> Der Regierungsrat regelt Förderkriterien sowie die Einzelheiten des Verfahrens auf dem Verordnungswege.

**§ 3** Qualitätskriterien

<sup>1</sup> Die Programme und Projekte sowie die sozialen Kooperationen und Engagements gemäss § 2 Abs. 1 haben anerkannte Qualitätskriterien, die insbesondere eine Beurteilung der Wirkungsorientierung, des effizienten Mitteleinsatzes, der Nachhaltigkeit und der Transparenz zulassen, zu erfüllen.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Nachweiserbringung der zu erfüllenden Qualitätskriterien auf dem Verordnungswege.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann externe Revisionen veranlassen.

**§ 4** Zuständigkeit

<sup>1</sup> Der Regierungsrat bestimmt das für die Umsetzung und Koordination der internationalen Zusammenarbeit zuständige Departement.

**§ 5** Kommission für Internationale Zusammenarbeit

<sup>1</sup> Der Regierungsrat wählt eine Kommission für Internationale Zusammenarbeit.

<sup>2</sup> Die Kommission berät den Regierungsrat und das zuständige Departement im Rahmen der Förderung gemäss § 2 Abs. 1 und Abs. 2. Der Regierungsrat kann Ausnahmen des beratenden Beizugs der Kommission vorsehen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt das Wahlverfahren, die Zusammensetzung sowie die konkretisierten Aufgaben der Kommission auf dem Verordnungsweg.

## § 6 Finanzierung

<sup>1</sup> Zur Finanzierung der internationalen Zusammenarbeit gemäss § 2 Abs. 1 beschliesst der Grosse Rat periodisch eine Rahmenausgabenbewilligung. Der Regierungsrat berichtet dem Grossen Rat über die Verwendung der Rahmenausgabenbewilligung.

<sup>2</sup> Die Gesamtausgaben des Kantons für die internationale Zusammenarbeit orientieren sich an 0.7 % der durchschnittlichen direkten Steuererträge natürlicher und juristischer Personen der letzten vier Jahre und dürfen diesen Betrag aber nicht überschreiten.

<sup>3</sup> Der Prozentsatz von 0.7 % kann unterschritten werden, wenn:

a) die Nettoschuldenquote weniger als zwei Promillepunkte unter dem zulässigen Wert gemäss § 4 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 14. März 2012 liegt oder

b) in den letzten drei Rechnungsjahren summiert ein Defizit von über Fr. 50 Mio. resultierte.

<sup>4</sup> Die Gesamtausgaben des Kantons für die internationale Zusammenarbeit dürfen in keinem Fall unter 0.3 % der durchschnittlichen direkten Steuererträge natürlicher und juristischer Personen der letzten vier Jahre fallen.

## 2. **Grossratsbeschluss betreffend Rahmenausgabenbewilligung für die internationale Zusammenarbeit des Kantons Basel-Stadt für den Zeitraum von vier Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes über die internationale Zusammenarbeit zwecks Armutsbekämpfung und Stärkung der nachhaltigen Entwicklung (GIZA)**

Zur Finanzierung der internationalen Zusammenarbeit gemäss § 2 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die internationale Zusammenarbeit zwecks Armutsbekämpfung und Stärkung der nachhaltigen Entwicklung (GIZA) wird ab Inkrafttreten des Gesetzes (2026 bis 2029) eine Rahmenausgabenbewilligung von Fr. 47'779'500 (nicht indexiert) zulasten der Erfolgsrechnung des Präsidialdepartements, Abteilung Aussenbeziehungen und Standortmarketing, bewilligt.

## II. Weitere Behandlung

Die Volksinitiative «1 % gegen globale Armut» ist, sofern sie nicht zurückgezogen wird, der Gesamtheit der Stimmberechtigten gleichzeitig mit dem unter Ziffer I. aufgeführten Gegenvorschlag (Gesetz und Grossratsbeschluss) zum Entscheid vorzulegen.

Der Grosse Rat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Volksinitiative und den Gegenvorschlag anzunehmen.

Für den Fall, dass sowohl das Initiativbegehren als auch der Gegenvorschlag angenommen werden, haben die Stimmberechtigten zu entscheiden, welche der beiden Vorlagen sie vorziehen. Der Grosse Rat empfiehlt, bei der Stichfrage den Gegenvorschlag vorzuziehen.

Bei Annahme der Volksinitiative tritt die entsprechende Verfassungsänderung am fünften Tag nach Publikation der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft, sofern im Erlass selbst nicht etwas anderes bestimmt ist. Bei Annahme des Gegenvorschlages bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes

Wenn das Initiativbegehren zurückgezogen wird, ist der Gegenvorschlag nochmals zu publizieren. Es unterliegt dem fakultativen Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes

### **III. Publikation**

Dieser Beschluss ist zu publizieren.